

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 155

ausgegeben am 25. Mai 2010

Verordnung

vom 18. Mai 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe, LGBL 2009 Nr. 60, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Schreinergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für das Jahr 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 %, die individuell zu verteilen ist.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	Stundenlohn	Monatslohn
Berufsarbeiter ab dem 4. Berufsjahr	CHF 24.40	CHF 4'410.30
Jungschreiner im 3. Berufsjahr	CHF 23.55	CHF 4'256.70
Jungschreiner im 2. Berufsjahr	CHF 21.95	CHF 3'967.50
Jungschreiner im 1. Berufsjahr	CHF 20.90	CHF 3'777.70
Hilfsarbeiter	CHF 19.30	CHF 3'488.50

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.113

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Ferienanspruch von 3.0 % sind nicht darin enthalten.

3. Arbeitszeit

Die Sollarbeitszeit im Jahr 2010 beträgt 42 Stunden. Die Arbeitszeit von 42 Stunden die Woche versteht sich als reine Arbeitszeit (Pausen oder andere Ruhezeiten sind nicht darin enthalten).

4. Gratifikation

Für das Jahr 2010 haben alle Arbeitnehmer einen Gratifikationsanspruch auf Basis des durchschnittlichen Jahresbruttolohnes von 8.33 %.

Die Gratifikation ist wie folgt geregelt: Die ersten sechs Arbeitsmonate besteht kein Anspruch auf Gratifikation. Ab dem siebten Monat ist eine Gratifikation von 8.33 % des Bruttolohnes auszuzahlen. Bei Arbeitsende während des Jahres wird die Gratifikation pro rata temporis berechnet.

Die Gratifikation ist jeweils im Dezember fällig.

5. Auswärtszulagen

Die Höhe der Arbeitszulagen werden für das Jahr 2010 wie folgt vereinbart:

Morgenessen	CHF 9.00
Abendessen	CHF 15.00
Übernachtung	CHF 52.00

Die Auswärtszulagen finden nur Anwendung ab einer Entfernung von mehr als 10 Kilometer vom Betriebs- bzw. Wohnort des Arbeitnehmers und gelten ausschliesslich für Anschläger und Servicemonteur. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Abgabe der Spesenbelege und bei tatsächlichem Übernachten in einem Hotel.

6. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef